

## **Vorschlag für ein COVID-19-Präventionskonzept für das TanzSport-Training in Mitgliedsvereinen des ÖTSV**

Dieses Konzept kann von ÖTSV-Mitgliedsvereinen übernommen und ggf. den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

Bei den nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen handelt es sich um dringend einzuhaltende Empfehlungen.

Jegliche Haftung des ÖTSV bzw. seiner Landesverbände im Zusammenhang mit dem nachfolgend definierten Konzept ist ausgeschlossen.

Für die Einhaltung ist der Vereinsvorstand, die Trainer und Betreuer sowie alle Athleten selbst verantwortlich.

## **COVID-19-Präventionskonzept**

### **Präambel:**

Die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 sind jederzeit einzuhalten.

Das Betreten einer Trainingsstätte ist ausnahmslos untersagt für Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheit aufweisen bzw. in deren nahem persönlichen Umfeld oder Haushalt entsprechende Krankheiten/Symptome aufgetreten sind!

Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr.

Alle männlichen/weiblichen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

### **1.) Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer**

- Die im Trainingslokal zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sind beim Betreten und Verlassen der Trainingsstätte zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen/Umkleiden/WC-Anlagen ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 2m gewahrt werden kann.
- Die Trainingsräumlichkeiten sind ausschließlich mit FFP2 Masken zu betreten. Diese sind innerhalb der Trainingslokals kontinuierlich zu tragen und dürfen ausschließlich von Athleten während des aktiven Trainingsprozesses abgenommen werden.
- Die Trainingsstätte darf nur von Spitzensportlern und deren Betreuern sowie von jenen Personen betreten werden, die zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes unbedingt erforderlich sind.
- In der Trainingsstätte anwesende Personen – insbesondere trainierende Athleten – sollten darauf achten, sich nicht selbst ins Gesicht (vor allem auf den Mund, die Augen und die Nase) zu fassen.
- Der Kontakt zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen ist auf das Minimum, welches die Ausübung des Trainings noch erlaubt, zu beschränken. Außerhalb des eigentlichen Trainings ist ein Mindestabstand von 2m einzuhalten.
- Das Training darf nur mit dem Partner, mit dem man üblicherweise tanzt, erfolgen. Partnerwechsel sind zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Trainer, wenn dies zum Erlernen oder Lehren nötig ist.

- Nach gültiger Covid19 Verordnung zum Zeitpunkt der Herausgabe des vorliegenden, aktualisierten Dokuments (8.02.2021), sind ausschließlich SpitzensportlerInnen zum tanzsportlichen Training befugt. Diese haben sich nach aktuellem Stand zumindest alle 7 Tage einem medizinisch validierten und zertifizierten Covid19 Antigen-Test zu unterziehen. Das Training ist nur unter der Voraussetzung eines negativen Testergebnisses möglich. Positive Testergebnisse sind umgehend der verantwortlichen Behörde zu melden, deren Anweisungen die betroffene Person ausnahmslos Folge zu leisten hat.
- Im Sinne der Risikoreduktion wird auch für Spitzensportler empfohlen, Trainingspläne auszuarbeiten, welche sicherstellen, dass pro Person bzw. anwesendem/r BetreuerIn zumindest 20m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Dies gilt für jeden Raum der Trainingsstätte.
- Im Sinne der Risikoreduktion wird weiters empfohlen, dass sich auch alle BetreuerInnen/TrainerInnen zumindest alle 7 Tage einem medizinisch validierten und zertifizierten Covid19 Antigen-Test unterziehen.

## 2.) Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur

- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte muss ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden. Bietet die Sportstätte eine Waschmöglichkeit, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden. Eine entsprechende Anleitung zum korrekten Händewaschen sollte bei den Waschmöglichkeiten ausgehängt werden.
- Die Trainingsstätte soll nach jeder Trainingseinheit aber zumindest alle 1,5 Stunden für mindestens 15 Minuten belüftet werden.
- In einem Anwesenheitsbuch sollen gemäß der gültigen Verordnung das Kommen und Gehen aller Personen erfasst werden. Diese Daten sind rollierend zu vernichten, sodass jeweils nur die Daten für jeweils 28 Tage zurückreichend vorliegen.

## 3.) Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände (Türklinken, Musikanlagen, PCs, etc.) sollten zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC Anlagen und Waschräume sind täglich zu desinfizieren.
- Eine Grundreinigung der Trainingsstätte ist mindestens einmal pro Woche sicherzustellen
- In den etwaig vorhandenen Garderoben ist darauf zu achten, dass keine beim Training benutzte Kleidungsgegenstände frei zugänglich aufbewahrt werden.

#### 4.) **Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus**

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen.
- Tritt ein Verdachtsfall während des Trainings auf, ist laufende Trainingsbetrieb sofort einzustellen und alle anwesenden Personen müssen das Trainingslokal umgehend verlassen. Sie sollen sich in häusliche Quarantäne begeben, bis die Verdachtsfälle entweder bestätigt oder aber enthärtet ist.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, ist anhand des Anwesenheitsbuches der Kontakt der erkrankten Personen innerhalb der letzten 28 Tage ab Auftreten des Falles zu eruieren und in Kenntnis zu setzen. Dies obliegt der Vereinsführung.

#### 5.) **Umgang mit Personen, welche vor kurzem an Covid19 erkrankt sind oder auf das SARS Covid2 Virus positiv getestet wurden**

- Die gesetzliche verordnete Absonderung ist gemäß den Vorschriften der Bundesregierung ausnahmslos einzuhalten. Während dieser ist kein Training gestattet.
- Vor Wiederaufnahme des tanzsportlichen Trainings nach Covid 19 Erkrankung ist von Trainern, Betreuern und Athleten eine symptomfreie Zeit von mindestens einer Woche einzuhalten.
- Vor der Wiederaufnahme des tanzsportlichen Trainings nach Covid 19 Erkrankung oder positiver Testung auf das SARS Covid2 Virus ist von Trainern, Betreuern und Athleten ein negativer Covid19 Antigentest vorzulegen.
- Vor Wiederaufnahme des tanzsportlichen Trainings nach Covid19 Erkrankung ist jedem Athleten eine sportinternistische Untersuchung und Freigabe inklusive EKG, Herzultraschall und Lungenfunktionstestung dringend angeraten.

**Jeder am Trainingsbetrieb Beteiligte ist selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!**